



Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Abteilung 6
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
pflichtschulen@stmk.gv.at

Bearbeiter:
Mag. Siegfried Suppan
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 24.01.2024

GZ: ABT06-673406/2022-150

Ggst.: Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des StSchAG wurde darauf hingewiesen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Artikel 4 die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, bei der Ausarbeitung aller Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einen partizipativen Prozess aufzusetzen. Diesem Gebot der aktiven Einbeziehung und Konsultation der Interessenvertretungen wurde nun neuerlich nicht entsprochen, sodass hier ein nachhaltiger Missstand festzustellen ist.

Zu§ 1:

Die demonstrative Aufzählung der jeweiligen Maßnahmen bei medizinisch-pflegerischen und pflegerisch-helfenden Bedarfen erscheint grundsätzlich positiv, da hier offenbar von den Erfahrungen der bisher erbrachten Assistenzleistungen ausgegangen wurde und die Möglichkeit zur Abdeckung weiterer, nicht genannter oder bislang noch nicht aufgetretener Bedarfslagen geschaffen wird.

Hinsichtlich der sonstigen Bedarfe wird aber auf die für die notwendige Assistenz für sehbeeinträchtigte und blinde, sowie auf schwerhörige und gehörlose Schüler*innen nicht eingegangen und findet diese nur hinsichtlich der Kosten für Gebärdensprachdolmetschung

Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5 / 4. Stock
8010 Graz

Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

in den erläuternden Bemerkungen eine Erwähnung. Es wird daher angeregt, in § 1 Abs. 4 die Bedarfe bei Vorliegen einer Sinnesbeeinträchtigung ausdrücklich anzuführen.

In der Praxis gibt es auch immer wieder Problemlagen im Zusammenhang mit dem Beginn bzw. Ende der räumlichen Zuständigkeit der Schulassistenz. Es ist daher erforderlich festzuhalten, dass im Bedarfsfall auch die Bewältigung des Weges von und zum Schulbus oder –taxi von der Schulassistenz umfasst ist.

Zu § 2:

Die gesamte Regelung zur Feststellung des Bedarfes und der Zuteilung der Assistenzstunden für den jeweiligen Schulstandort ist zu unbestimmt.

Weder aus dem Verordnungstext noch aus den erläuternden Bemerkungen ist nachvollziehbar, wie das individuelle Ermittlungsverfahren konkret gestaltet werden soll. Die genannte Heranziehung von vorhandenen Befunden und Bescheiden sowie allfällig nicht näher definierten Sachverständigen wird dazu jedenfalls nicht ausreichend sein. Die Einbindung der Schule sowie der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist hier unabdingbar.

Völlig offen bleibt auch, wie die Regionalkonferenzen bzw. die Koordinierung der Assistenzstundenkontingente für die einzelnen Schulstandorte ausgestaltet werden sollen. Weder die daran zu beteiligenden Funktionsträger*innen noch deren Kompetenzen im Entscheidungsprozess werden festgelegt.

Ebenso ungeklärt bleibt, wie der individuelle Rechtsanspruch in Bescheidform zum Ausdruck kommen soll und damit in weiterer Folge, welche Rechtsschutzmöglichkeiten beispielsweise im Falle einer Antragsablehnung offenstehen. Dies wiegt umso schwerer als auch das Verhältnis zwischen zugeteiltem Assistenzstundenkontingent und Individualbescheid nicht nachvollziehbar festgelegt und die diesbezügliche rechtliche Qualität der Ergebnisse der Regionalkonferenzen nicht definiert ist.

Das Verfahren zur individuellen und regionalen Zuteilung der Assistenzstunden bedarf also einer weiteren Konkretisierung.

Zu § 3:

Die unter Abs. 1 Z. 2 geforderte fachliche Qualifikation wird in den Erläuterungen nur dann als erforderlich determiniert, wenn die Tätigkeit bestimmten Berufsgruppen vorbehalten ist. Dies

erscheint als eine zu enge Definition, da es zahlreiche Bedarfe gibt, deren Abdeckung grundsätzlich auch ohne spezielle Ausbildung möglich wäre. Hier ist insbesondere auf Schüler*innen mit Beeinträchtigungen aus dem Autismus-Spektrum hinzuweisen, deren Assistenz mit teilweise sehr hohen Herausforderungen verbunden ist, die weder als Laintätigkeit einzuordnen, noch mit einem nachträglichen Erwerb von Basiswissen adäquat abzudecken ist.

Abs.1 Z. 9 erklärt unter anderem das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die in abstrakter Weise die Gesundheit der Schüler*innen oder die Ausübung der Tätigkeit gefährden könnte, als Ausschlussgrund für die Beschäftigung als Schulassistent*in. Dadurch bestünde die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der theoretischen Möglichkeit, dass sich ihre Beeinträchtigung auf eine Tätigkeit als Assistent*in auswirken könnte, von der Ausübung dieses Berufes ausgeschlossen werden, was als eine unzulässige Diskriminierung anzusehen ist.

Insgesamt ist auch hier nicht geregelt, wie und von wem die jeweilige Eignung zu prüfen bzw. zu kontrollieren ist.

Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Assistent*innen fehlt die Einbeziehung der Kommunikation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, welche aus der bisherigen praktischen Erfahrung nicht durchgängig ausreichend durchgeführt wurde.

Zu § 5:

Neben den im Verordnungstext sowie den Erläuterungen angeführten Kostenbestandteilen für mehrtägige Schulveranstaltungen ist auch noch der Ersatz der Kosten für die Pauschale gemäß § 22c Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) vorzusehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderung